



## Produktinformationsblatt zur Veranstaltungs-Storno-Versicherung

Das Produktinformationsblatt enthält diejenigen Informationen, die für die Veranstaltungs-Storno-Versicherung von besonderer Bedeutung sind und Ihnen die Entscheidung, ob Sie diese Versicherung abschließen wollen, erleichtern soll. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen nur um einen Überblick handelt, der **nicht abschließend** ist. Die vollständigen Inhalte, Ausschlüsse und Verpflichtungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen VB-TAS-Veranstaltung 2008, die diesem Produkt zugrunde liegen.

### Um welchen Vertragstyp handelt es sich bei der Veranstaltungs-Storno-Versicherung?

Die Veranstaltungs-Storno-Versicherung gilt für jeweils eine Veranstaltung.

### Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen:

- **Veranstaltungs-Storno-Versicherung:** Abgesichert sind Ihre vertraglich geschuldeten Stornokosten, wenn Sie z.B. wegen unerwarteter schwerer Erkrankung Ihre Veranstaltung stornieren müssen. Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

### Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

Den Beitrag für Ihren Versicherungsschutz können Sie Ihrem Angebot entnehmen. Wir bitten um Verständnis, dass der Versicherer Ihren Schadensfall nur regulieren kann, wenn Sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind.

### Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz bestehen?

Damit der Beitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Fälle vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden:

- In der **Veranstaltungs-Storno-Versicherung** besteht z.B. kein Versicherungsschutz für chronische psychische Erkrankungen, selbst wenn diese nur schubweise auftreten, oder wenn Sie aus Angst vor Terroranschlägen Ihre Veranstaltung absagen möchten.

Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

**Die wesentlichen Pflichten, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigen müssen, sind im Folgenden für Sie aufgeführt:**

- In der **Veranstaltungs-Storno-Versicherung** ist die Veranstaltung unverzüglich zu stornieren. Sind Sie z.B. unerwartet schwer erkrankt und tritt eine erhoffte Besserung Tage oder Wochen nach Eintritt der Erkrankung nicht ein, werden die dann höher anfallenden Stornokosten in der Regel nicht ersetzt.

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten kann der Versicherer seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

### Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt in der **Veranstaltungs-Storno-Versicherung** mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Beginn der Veranstaltung. Risiken während der Veranstaltung sind nicht abgesichert!

Der Abschluss ist bei Buchung der Veranstaltung, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reservierungsbestätigung, möglich!

# Versicherungsbedingungen für die Veranstaltungs-Storno-Versicherung der Touristik Assekuranz Service GmbH (TAS) VB-TAS-Veranstaltung 2008

## Wichtige Informationen:

**Geltungsbereich:**

Bundesrepublik Deutschland.

**Versicherer:**

Versicherer für die Veranstaltungs-Storno-Versicherung ist die AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, D-51067 Köln.

**Aufsichtsbehörde:**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

**Versicherungsschutz:**

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführte Veranstaltungs-Storno-Versicherung und mit Zahlung des Beitrages.

**Versicherungsbedingungen:**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltungs-Storno-Versicherung (VB-TAS-Veranstaltung 2008).

**Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:**

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie dem vereinbarten Selbstbehalt und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

**Rechte im Schadenfall:**

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen direkt zu.

**Widerrufsrecht:**

Die versicherte Person kann ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer bzw. der Touristik Assekuranz Service GmbH zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Übt die versicherte Person ihr Widerrufsrecht aus, ist der Versicherungsabschluss mit Zugang des Widerrufs beendet. Der Versicherer wird den anteiligen Beitrag zurück erstatten.

**Sprache/Willenserklärungen:**

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit versicherten Personen erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

**Beschwerden:**

Die versicherte Person kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die eingangs erwähnte Aufsichtsbehörde wenden.

**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):**

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadenfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 12 gelten für die Veranstaltungs-Storno-Versicherung des von der Touristik Assekuranz Service GmbH Versicherungsmakler (im Folgenden kurz TAS genannt) vertretenen Versicherers.

## Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1 Versicherte Veranstaltung**

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Einzel-Veranstaltung.

**Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt in der Veranstaltungs-Storno-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Beginn der Veranstaltung. Der Abschluss ist bei Buchung der Veranstaltung, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung, möglich.

**Artikel 3 Beitrag**

1. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
2. Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

**Artikel 4 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

#### **Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
- b) den Schaden der TAS unverzüglich anzuzeigen;
- c) der TAS oder dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

#### **Artikel 6 Zahlung der Entschädigung**

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

#### **Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte**

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

#### **Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe**

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die TAS oder den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

#### **Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen**

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der TAS oder dem Versicherer, werden diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

#### **Artikel 10 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der jeweilige Gerichtsstand des Versicherers, oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

#### **Artikel 11 Verjährung**

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
2. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der TAS oder dem Versicherer angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der TAS oder des Versicherers zugegangen ist.

#### **Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen**

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers, der TAS und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Versicherungsvetreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

### **Veranstaltungs-Storno-Versicherung**

#### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer leistet Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bei Stornierung der Veranstaltung;

#### **§ 2 Stornierung der Veranstaltung**

1. Der Versicherer erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
  - a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
  - b) bei Buchung der versicherten Veranstaltung mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
  - c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - d) der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar ist.
2. Versicherte Ereignisse sind
  - a) Tod;
  - b) schwere Unfallverletzung;
  - c) unerwartete schwere Erkrankung;
  - d) Schwangerschaft;
  - e) Impfunverträglichkeit;
  - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;

h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Veranstaltungsbuchung arbeitslos gemeldet war;

3. Risikopersonen sind die Angehörigen der versicherten Person.

### **§ 3 Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht,

a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;

c) wenn der von der TAS oder dem Versicherer beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 6 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;

d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten);

### **§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Veranstaltung unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.

2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der TAS oder dem Versicherer einzureichen:

a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung;

b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

c) bei Tod eine Sterbeurkunde;

d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll);

e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;

3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der TAS oder des Versicherers außerdem verpflichtet,

a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;

b) der TAS oder dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Unfähigkeit zur Teilnahme an der Veranstaltung infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

c) sich durch einen von der TAS oder dem Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die TAS oder der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die TAS oder der Versicherer berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die TAS oder der Versicherer bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der TAS oder des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### **§ 5 Selbstbehalt**

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

### **§ 6 Versicherungswert / Unterversicherung**

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Veranstaltung muss dem vollen vereinbarten Veranstaltungspreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.